

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

37.

58.) Verordnung,

die Erläuterung der unterm 1ten Juli 1831 bekannt gemachten Anweisung, das bei der Annäherung oder dem wirklichen Ausbruche der Asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 1ten September 1831.

Ueber die Ausführung der, mit der Generalverordnung vom 1ten Juli dieses Jahres, bekannt gemachten Anweisung, das, bei weiterer Annäherung, oder dem wirklichen Ausbruche der Asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren betreffend, sind verschiedene, einer allgemeinen Bescheidung bedürfende Anfragen an die Immediat-Commissionen gelangt, auf die sowohl, als nach den inmittelst in andern bereits angelegten Staaten, bei Anwendung der daselbst für zweckmäßig oder nothwendig erkannten Maßregeln, gesammelten Erfahrungen, die Commissionen zu jener Anweisung folgende nachträgliche Erläuterungen zu geben sich veranlaßt finden.

1.

Sehr wünschenswerth ist es, daß besonders an den Orten, wo die Obrigkeit nicht ihre Wohnung hat, Geistliche und Schullehrer den Localcommissionen beitreten und sie mit ihrer Einsicht und ihrem Rathe unterstützen; auch werden dieselben diese Gelegenheit, der leidenden Menschheit in ächt christlichem Sinne beizustehen, gewiß gern ergreifen, und auf der einen Seite eben so für die Ausführung der zu Abwendung und Milderung des Uebels angeordneten Maßregeln mitzuwirken, wie auf der andern durch religiösen Zuspruch, Ergebung und Vertrauen in die Fügungen der göttlichen Vorsehung zu erwecken und zu befähigen, bereit seyn.